

Satzung

des

Europäischen Golfclubs
Elmpter Wald e.V.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. Juli 2010 geändert und neugefasst.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Europäischer Golfclub Elmpter Wald e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Niederkrüchten.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports und die Organisation eines geordneten Spielbetriebes. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Erwerb eines Nutzungsrechtes für den Golfplatz Elmpt, welches durch einen Vertrag mit dem West Rhine Golf Club für den Zeitraum bis zum Abzug der britischen Streitkräfte aus den Javelin Barracks gesichert ist.
- Übernahme des Golfplatzes Elmpt durch vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA,) nach Abzug der britischen Streitkräfte.
- Aus der Tradition des britischen Ursprungs der Golfanlage, der unmittelbaren Nachbarschaft zu den Niederlanden sowie der internationalen Zusammensetzung der Mitgliedschaft sieht sich der Club dem europäischen Gedanken besonders verpflichtet und will dies auch in Zukunft fördern.
- Das Golfspiel soll nach britischem Vorbild als Volkssport erlebbar werden, um jedem Interessierten ohne hohe Zugangsvoraussetzungen diesen Sport zu ermöglichen.
- Eine intensive Nachwuchsförderung (z.B. Schulsport, Angebote für junge Familien) sollen es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, den Golfsport zu betreiben
- Golf soll zum bewussten Umgang mit der Natur erziehen. Schutz und Förderung der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt in einer intakten natürlichen Umgebung sollen höchste Priorität bei Erhalt, Pflege und weiterer Gestaltung der Golfanlage erhalten.
- Die Golfanlage Elmpt soll mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Golfverband (DGV) an dem Umweltprogramm „Golf und Natur“ teilnehmen. Dieses Programm wurde vom DGV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem Greenkeeper Verband Deutschland (GVD) entwickelt.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder,
 - jugendliche Mitglieder,
 - Seniorenmitglieder,
 - Firmenmitglieder,
 - Fernmitglieder,
 - Zweitmitglieder,
 - befristete Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - passive Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (4) bis (9) gehören.
- (3) Seniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- (5) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Gesellschaften. Der Gesamtvorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Gesamtvorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
- (6) Fernmitglieder sind Mitglieder, deren Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt mind. 100 km vom Club-Standort entfernt ist.
- (7) Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.
- (8) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- (9) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
- (10) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.

- (2) Bewerber/innen, die den Golfsport auf dem Golfplatz Elmpt ausüben wollen, müssen, solange der West Rhine GC Betreiber der Anlage ist, zunächst ein Spielrecht beim britischen Club erlangen.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens oder 25 Jahre nach deren Aufnahme,
 - b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft,
 - c) durch Austritt des Mitglieds,
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
 - e) falls der Verein nach Rückgabe des Militärgeländes eine weitere vertraglich gesicherte Nutzung des Golfplatzes Elmpt nicht erreichen konnte.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt dies für den, der den Golfsport ausübt. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Gesamtvorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der (Gesamt)Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) der Ehrenrat.

§8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand leitet den Verein und besteht aus:
 - (a) dem/der Vorsitzenden / Präsident/in,

- (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden / Vizepräsident(in),
 - (c) dem/der Schatzmeister/in,
 - (d) dem/der Sportwart/in,
 - (e) dem/der Platzwart/in,
 - (f) dem/der Jugendwart/in,
 - (g) dem/der Geschäftsführer/in,
- (2) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei dieser Mitglieder des Vorstandes vertreten.
 - (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
 - (4) Die Beschlussfassung des Gesamtvorstands regelt die Geschäftsordnung.
 - (5) Der Gesamtvorstand kann einen Manager/in und einen Schriftführer/in bestellen. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr einschließlich aller vorgesehenen Investitionen und deren Finanzierung;
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Gesamtvorstands;
 - (c) Entlastung des (Gesamt) Vorstands;
 - (d) Wahl des (Gesamt) Vorstands;
 - (e) Wahl des Ehrenrats;
 - (f) Beitragsordnung sowie Art und Höhe von Umlagen;
 - (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - (h) Beschlussfassung über Anträge, die der Gesamtvorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
 - (i) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstands (§ 4 Abs. 10).
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Gesamtvorstands, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, deren dem Verein letztbekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf

Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlussfassung des Ehrenrats regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.
- (2) Der Gesamtvorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgebenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Gesamtvorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§ 12 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) (a) Mit der Aufnahme in den Verein *ist* ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Jugendliche Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag.

- (b) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) (a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- (b) Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (c) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Gesamtvorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
- (4) a) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.
- b) Die Höhe einer Investitionsumlage, auch in Darlehensform, wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes unter Angabe eines konkreten Investitionsvorhabens und dessen Finanzierung festgelegt.
- (5) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.61 §276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§14 Datenschutz

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen, der Mitgliedsnummer, der Vorgabe und der vorgabenwirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
- (3) Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

§ 15
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niederkrüchten, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.

Niederkrüchten, Juli 2010